



Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR)

Vom 11. Mai 2020 (Stand 1. Juli 2020)

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,

gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. i und 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾, § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993²⁾, § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesezt (FwG) vom 23. März 1971/5. März 1996³⁾, §§ 30 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 und 37 Abs. 1 des Einführungsgesezt zur Bundesgeseztgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007⁴⁾, § 24 Abs. 1 des Gesezt über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesezt) vom 21. Februar 1989⁵⁾, § 55 Abs. 3 des Gesezt über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesezt, PolG) vom 6. Dezember 2005⁶⁾ sowie § 40 Abs. 3 des Gesezt über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006⁷⁾,

2.3 Einsatzkosten der Feuerwehr

§ 20 Entschädigung für Hilfeleistung

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

a) Personen:

1. Einsatz, je Person und Stunde: Fr. 66.- Einsatzkosten je Stunde
2. Retablierung, je Person und Stunde: Fr. 66.- Einsatzkosten je Stunde
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mindestens 3 Stunden, pro Person: Fr. 28.- Grundgebühr je Einsatz

- b) Fahrzeuge und Anhänger:
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5t: Fr. 55.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 33.- Einsatzkosten je Stunde
 2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5t bis 12t: Fr. 166.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 55.- Einsatzkosten je Stunde
 3. Feuerwehrfahrzeuge > 12t: Fr. 310.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 155.- Einsatzkosten je Stunde
 4. Autodrehleiter: Fr. 643.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 155.- Einsatzkosten je Stunde
 5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelaternen, Schlauchanhänger u.a.: Fr. 33.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 22.- Einsatzkosten je Stunde
- c) Ausrüstung:
1. Pressluft-Atemschutzgeräte (pro Flaschenfüllung und Gerät): Fr. 17.-
 2. Langzeit-Atemschutzgeräte (pro Flaschenfüllung und Gerät): Fr. 44.-
 3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensäge, mobile Notstromaggregate usw.: Fr. 22.- Einsatzkosten je Stunde
 4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pro Schlauch: Fr. 11.- Grundgebühr je Einsatz

² Abweichend von § 4 Abs. 4 sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 21 Fehlalarme

¹ Für den ersten Fehlalarm im Kalenderjahr werden weder Gebühren noch Kosten verrechnet.

² Für wiederholte Fehlalarme wird je Ereignis eine Pauschale von Fr. 1'550.- in Rechnung gestellt.

³ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- und Löschanlage innerhalb eines Kalenderjahres mehr als einmal auftritt.

§ 22 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen (wie Wachtdienst, Verkehrsregelung usw.) gemäss § 1 Abs. 3 FwG wird im Einzelfall durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

6.6-1

Stadt Aarau

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den §§ 20 und 21 dieses Reglements. Für Einsätze im öffentlichen Interesse kann die Entschädigung angemessen reduziert werden.